

Diese AGB gelten ausschließlich für Bestellungen von privaten Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB (Verbraucher ist jede natürliche Person, die Rechtsgeschäfte zu einem Zweck abschließt, der weder Ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann).

Unsere Produkte sind Maßanfertigungen und unterliegen einem Werkvertrag, geregelt in BGB §§631 – 651.

Bei Vertragsabschluss sind somit folgende Grundlagen bindend:

1. Angebote, Vertragsabschluß

- a) Die Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- b) Änderungen, Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen gelten erst dann als angenommen, wenn diese vom Unternehmer schriftlich bestätigt werden.

2. Preise und Zahlungen

- a) Bei offensichtlichen Rechenfehlern ist der Verkäufer berechtigt, eine Berichtigung vorzunehmen.
- b) Aufgrund der Einzelanfertigung ist bei einer Auftragserteilung von über 2.000,00 € eine Anzahlung von 30 % zu leisten.
- c) Da es sich um eine Handwerkerrechnung handelt ist der Rechnungs- bzw. Restbetrag innerhalb von 8 Tagen nach Abnahme, ohne Abzug, zu zahlen.
- d) Meine Mitarbeiter oder Vertreter sind zur Entgegennahme von Barzahlungen /Schecks ohne meine schriftliche Vollmacht **NICHT** berechtigt.

3. Lieferumfang, Montageumfang

- a) Der Unternehmer verpflichtet sich, die vorderseitig beschriebenen Leistungen zu erbringen.
- b) Die Monteure müssen ohne Probleme (Beseitigen von Hindernissen jeglicher Art) Ihre Arbeit ausüben können. Zusätzliche Arbeiten werden in Rechnung gestellt.

4. Liefertermin

- a) Der Unternehmer bemüht sich, den umseitig genannten Liefer- und Einbautermin einzuhalten. Um in Verzug zu geraten muss der Besteller dem Unternehmer schriftlich eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen, bei Sonderfarben von mindestens 45 Tagen, setzen.
- b) Für sich aus dem Verzug des Unternehmers ergebende Schadenersatzansprüche haftet der Unternehmer nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz, wobei sich der Schadenersatzanspruch auf den nachweislich am Bauwerk selbst entstandenen Schaden beschränkt. Ein Ersatz entgangenen Gewinnes scheidet aus.

5. Kündigungsrecht des Bestellers

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Was er infolge der Aufhebung des Vertrags einspart, wird dem jeweilig festgelegten Auftragswert gutgeschrieben.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers und darf bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung nicht weiterveräußert werden.

7. Gewährleistung

- a) Der Besteller ist zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.
- b) Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen oder Farbtönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.
- c) Die Pflege- und Anwendungshinweise sind die Voraussetzung zur Gewährleistung der Produktgarantie.
- d) Unsere Oberflächenbeschichtung erfüllt höchste Ansprüche, beachten Sie trotzdem folgenden Hinweis: Die Beurteilung der Beschichtungsqualität nach RAL-Gütesicherung (RAL RG631) hat ohne Hilfsmittel, von Außen in einem Abstand von 5m, von Innen in einem Abstand von 3 m zu erfolgen. Kleine Pickel, Kratzer und Schleifspuren, die aus diesem Abstand bei diffusem Licht nicht deutlich sichtbar sind, stellen keinen Mangel und somit auch keinen Reklamationsgrund dar.
- e) Die Gewährleistung umfasst alle Mängel, die auf die Verwendung von nicht einwandfreiem Material, Fertigungs- oder Montagefehler zurückzuführen sind. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Gewebe, Schäden durch Gewalteinwirkung, übermäßigen Verschleiß oder unsachgemäße Pflege und Behandlung.
- f) Die Gewährleistung beträgt nach BGB 5 Jahre.

8. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

- a) Abnahme: Gemäß § 640 BGB ist der Besteller verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer Woche abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gem. Abs. 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1-3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält. Die Abnahme gilt spätestens mit Begleichung des Rechnungsbetrages als erteilt.
- b) Angaben des Bestellers: Führt der Besteller das Aufmass bzw. die Montage selber durch, gehen Fehler, die sich daraus ergeben zu Lasten des Bestellers.
- c) Jedes Erzeugnis ist eine Sonderanfertigung und kann daher weder umgetauscht noch zurückgenommen werden. Sollten jedoch auf Wunsch des Bestellers ein Umtausch oder eine Änderung vorgenommen werden, so geht dies zu seinen Lasten. Dies gilt auch für zusätzliche im Angebot nicht aufgeführte Leistungen, die auf Verlangen des Bestellers noch erbracht werden sollen.

10. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform

Erläuterung zum Angebot / Bestellung:

<p>Produktgruppe: DT/PT/PL- Dreh-/Pendel-/Plisseetür ST - Schiebeelement SP - Spannrahmen RO - Rollofenster/-tür LI - Lichtschachtdeckung</p>	<p>Gewebe: FA/FG - Fiberglasgewebe anthrazit / grau TTA - Transpatec TFP - Transpatec Feinmaschgewebe PA - Polyestergewebe anthrazit PIA - Pollenschutzgewebe V4 - Edelstahlgewebe</p> <p>Für Lichtschachtdeckungen: V2 - Edelstahlgewebe verstärkt SM - Streckmetall: hell-mittel-dunkelgrau</p>	<p>Farben: (Standard ohne Aufpreis) W1 - verkehrsweiß (RAL 9016) G4 - dunkelgrau (RAL 7016) B5 - mittelbraun (RAL 8014) B6 - hellbraun (RAL 8001) B4 - dunkelbraun (TON 8077) E1 - silbereloxal (E6/EV1)</p> <p>Für Lichtschachtdeckungen: E1 - silbereloxal (E6/EV1) MG - Mittelgrau DG - Dunkelgrau glimmer</p>
---	---	--